



Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Gesetz über die Sozialhilfe, Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Allgemeine Informationen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, können einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft haben.

Durch das Starke-Familien-Gesetz vom 29. April 2019 (BGBl. I, S. 530) ergeben sich zum 01.08.2019 Änderungen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets. Über die wesentlichen Änderungen möchten wir Sie gerne informieren.

Mit einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und dem SGB XII (hier nur: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), ist eine gesonderte Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht mehr erforderlich, mit Ausnahme der Lernförderung. Die gesonderte Antragstellung entfällt jedoch in der Zeit vom 01.07.2021 - 31.12.2023. Der Förderbedarf muss jedoch weiterhin nachgewiesen werden. Bezieher der SGB XII-Leistung: Hilfe zum Lebensunterhalt, und Bezieher von Asylbewerberleistungen müssen weiterhin einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, ist ebenfalls weiterhin immer ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Schriftform ist hier allerdings entfallen.

Ob mit oder ohne gesonderte Antragstellung, für die einzelnen Leistungen selbst sind in der Regel weiterhin vom Sozialhilfeträger zur Verfügung gestellte Vordrucke zu nutzen und Nachweise zu erbringen.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zusätzlich zu den regelmäßigen Leistungen sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe anerkannt:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (Geldleistung an die Berechtigten),
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler (Geldleistung an die Berechtigten),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt (SGB II, BKGG) bzw. noch keine 18 Jahre alt (SGB XII) sind

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und

- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten (kein Taschengeld!) für ein- und mehrtägige Ausflüge/ Fahrten übernommen werden, wenn es sich um eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung handelt, die von der Schule

organisiert und durchgeführt wird.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhielten bislang für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Höhe der Leistungen wird wie folgt angepasst:

- zum 01.08.2019 auf 100 Euro (Schuljahr 2019/2020)
- zum 01.02.2020 auf 50 Euro (Schuljahr 2019/2020)
- zum 01.08.2020 auf 100 Euro (Schuljahr 2020/2021)

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII treten

an die Stelle der Daten 1. August und 1. Februar jeweils der 1. Tag des Monats in dem das 1. bzw. 2. Schulhalbjahr beginnt. Auch bei abweichendem Schuleintritt kann ein Schulbedarf anerkannt werden.

Ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 erfolgen weitere Erhöhungen des Schulbedarfspakets.

- Zum 01.02.2021: 51,50 EURO
- Zum 01.08.2021: 103 EURO
- Zum 01.02.2022: 52 EURO
- Zum 01.08.2022: 104 EURO

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte), sowie Anschaffungen im Rahmen der digitalen Bildungsoffensive sollen dadurch erleichtert werden. Mit der Schulbedarfspauschale sind die für Tablets und iPads anfallenden Kosten abgedeckt.

Ein Antrag ist auch für Leistungsempfänger dem SGB XII (hier: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht erforderlich, wenn das Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren der allgemeinen Schulpflicht unterliegt.

Ansonsten gilt: Für 6-jährige muss einmalig und ab 15-jährige Schülerinnen und Schüler halbjährlich eine Schulbescheinigung vorgelegt werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlich anfallenden Kosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet, sofern sie diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und die Kosten nicht von Dritten übernommen werden. Der Eigenanteil fällt ab dem 01.08.2019 weg.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit wesentliche Klassenziele zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau, Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Die Leistung muss immer gesondert beantragt werden! Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum und den voraussichtlichen Stundenumfang, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch

die von der Schule empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihre Sachbearbeiterin oder Ihr Sachbearbeiter über die Gewährung einer geeigneten Lernförderung.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) und aus Gründen der Feststellung der fachlichen Eignung des Lernförderers, immer in Absprache mit Ihrem zuständigen Leistungsträger erfolgen muss.

Liegt die Hilfebedürftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen vor, erhalten Sie vom ständigen Leistungsträger eine Zusage über die Leistungen für Lernförderung für Ihr Kind. Die Rechnung des Leistungsanbieters legen Sie dann Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter beim jeweiligen Leistungsträger vor, dieser übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit dem Leistungsanbieter.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, werden für teilnehmende Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die tatsächlichen Kosten (keine Verwaltungskosten) übernommen. Der Eigenanteil entfällt ab dem 01.08.2019.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ab dem 01.08.2019 eine Pauschale von 15 Euro monatlich für angeleitete Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei angeleiteten Museumsbesuchen, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt. Die Kosten werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 180 Euro pro Jahr abhängig vom Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG bzw. WoGG) übernommen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Im Rhein-Erft-Kreis haben sich die zuständigen Träger darauf verständigt, auf das Gutscheilverfahren zur Erbringung der Leistungen zu verzichten. Die den Berechtigten bewilligten Leistungen der Bildungsförderung und Teilhabe werden daher von den zuständigen Stellen, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorgaben Geldleistungen an die Berechtigten erbracht werden, nach Vorlage der Rechnung direkt an die jeweiligen Anbieter zur Auszahlung gebracht. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Leistung benötigen.

Antragstellung

Sollte eine Antrag notwendig sein (siehe 1. Seite: Allgemeine Informationen), stellen Sie diesen bitte rechtzeitig!

Für weitergehende Informationen bzw. Erläuterungen wenden Sie sich gerne an die zuständige Kommune, das Jobcenter Rhein-Erft, oder das Amt für Familien, Generationen und Soziales beim Rhein-Erft-Kreis.